



Dachverband des Afghanischen
Medizinischen Fachpersonals
u. deren Kollegen e.V.
C/o Dieter Hampel
Königsbergerstr. 19
64646 Heppenheim

Heidelberg, 04.03.2010
Bearbeiter: Herr Braun
Telefon: (0 62 21) 7365-0
Durchwahl: 06221-7365425
Telefax: 06221-7365190
Zimmer: 423

Aktenzeichen: **32489/34305**
SG: 4.1

(Bei Antwort bitte angeben)

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2006-2009

A. Feststellungen

Die Körperschaft **Dachverband des Afghanischen Medizinischen Fachpersonals u. deren Koll.e.V.** ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.
Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Dienstgebäude
[X] Maaßstr. 32
[] Maaßstr. 28/1
69123 Heidelberg

Öffnungszeiten Service Center (ZIA)

Montag - Donnerstag 07:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch 07:30 - 17:30 Uhr
Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
Andere Stellen: Nur nach Terminabsprache

Bankinstitut

Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe
Bad.-Württ.-Bank
IBAN

Konto-Nr.

0067001510
7421500168
DE50 6600 0000 0067 0015 10
MARKDEF1660

BLZ

66000000
60050101

E-Mail: poststelle@fa-heidelberg.bwl.de

Internet: www.fa-heidelberg.de

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2014 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende **gemeinnützigen** Zwecke:

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Braun
Braun

